

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Architektur, B.Sc.
Hochschule:	Fachhochschule Dortmund
Standort:	Dortmund
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.10.2020 - 30.09.2028

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss Vorkehrungen treffen, die Terminkoordination der Module, welche parallel zum Auslands- oder Praxissemester belegt werden, zu optimieren, sodass es möglich ist, das Auslandsstudium oder Praktikum ohne Überschneidungen mit diesen Präsenzanteilen an der Fachhochschule Dortmund durchzuführen. (§ 12 Abs.1 S.4 StudakVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Der Ablauf der Mobilitätsphase ist laut Einschätzung der Gutachter (Akkreditierungsbericht S. 14) durch die terminliche Überlagerung von Mobilitätsphase und den weiteren im fünften Semester zu absolvierenden Modulen eingeschränkt und führt daher zu Studienhindernissen. Die Hochschule führt dazu in ihrer Stellungnahme auf S. 4 aus, dass im Rahmen ihrer Kapazitäten die entsprechenden Veranstaltungen bereits auch als Blockveranstaltungen angeboten werden. Dies wird seitens des

Akkreditierungsrats positiv gewürdigt. Eine entsprechend angegebene Änderung ist jedoch aus den vorliegenden Unterlagen bislang nicht ersichtlich. Der Akkreditierungsrat schließt sich daher der Einschätzung der Gutachter an und folgt der Auflagenempfehlung.

#### Streichung von Auflagen

Zur Abweichung von der vorgeschlagenen Auflage zu den Qualifikationszielen:

Die Gutachter hatten folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass im fünften Semester ein Qualifikationsziel verfolgt wird, welches durch alle Studierenden im gleichen Maß erreicht wird. Die Gleichsetzung einer Praxisphase mit einer akademischen Studienphase im Ausland ist dementsprechend auszuschließen. (§ 12 Abs. 1 StudakVO)"

Gemäß Akkreditierungsbericht (S. 13) können die Studierenden im fünften Semester wählen, ob sie ein Auslandsstudium durchführen oder eine Praxisphase absolvieren. Die curriculare Verankerung eines Auslandssemesters zur Förderung der Internationalisierung ist nach Einschätzung der Gutachter sinnvoll, ebenfalls die Integration einer Praxisphase zur Stärkung des Anwendungsbezugs. Die Parallelität der Angebote gefährde jedoch die Erreichung des gleichen Ausbildungsziels durch alle Studierenden (Akkreditierungsbericht S. 13). Hier sei als Referenz auch das ASAP-Manual Architektur heranzuziehen: „Die Gleichsetzung von Praxisphasen mit akademischen Studienphasen – etwa wahlweise in einem sog. Mobilitätssemester – muss im Architekturstudium aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationsziele ausgeschlossen werden.“ (ASAP Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung: Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen Architektur, 6. Auflage 2018)

Die Hochschule verweist in ihrer Stellungnahme (S.3) darauf, dass die Qualifikationsziele des Studiengangs durch die Gleichsetzung der Mobilitäts- mit der Praxisphase nicht gefährdet seien und die für die Kammerbefähigung notwendigen Kompetenzen im Studiengang erworben werden.

Qualifikationsziele sind gemeinhin auch auf den Studiengang ausgerichtet und nicht auf einzelne Semester (§§ 11, 12 StudakVO). Die Hochschule hat im Rahmen ihres Selbstberichtes und ihrer Stellungnahme nachgewiesen, dass die im Studiengang angestrebten Qualifikationsziele nicht gefährdet sind. Im Rahmen des Projektstudiums wird Wert auf eine individuelle Aufgabenstellung gelegt, sodass sich die in den Bereichen Entwurf, Wissen und Fähigkeiten erworbenen Kompetenzen bei allen Studierenden unterscheiden (Stellungnahme S. 3). Das übergeordnete Ausbildungsziel wird durch die Gleichsetzung der Praxisphase mit dem Auslandssemester daher nicht gefährdet.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass die ASAP-Kriterien keine zwingenden berufsrechtlichen Anforderungen wiedergeben, sondern von der Fachgemeinschaft aufgestellte Standards darstellen, denen Hochschulen folgen können, aber nicht müssen. Der Akkreditierungsrat weicht daher hier von der vorgeschlagenen Auflage ab.

Zur Abweichung von der vorgeschlagenen Auflage zur Modularisierung:

Die Gutachter hatten folgende Auflage vorgeschlagen: "Die Hochschule muss die Anzahl der Module unter fünf CP reduzieren, um die Studierbarkeit des Studiengangs zu gewährleisten und die kleinteilige

Struktur der ersten Semester zu vereinfachen. (§ 12 Abs.5 Nr. 4 StudakVO)"

Der Akkreditierungsbericht stellt hierzu auf S. 19 fest: "Durch die regelmäßigen Evaluationen der einzelnen Vorlesungen wird die Workloadverteilung durch die Studierenden reflektiert und liegt nach Einschätzung der Gutachtergruppe im gewöhnlichen Rahmen. Einzelne Semester werden durch die Studierenden als herausfordernd beschrieben, jedoch erscheint die Arbeitsbelastung im Gesamten als angemessen. Lediglich die Anzahl der Module unter fünf CP muss weiter reduziert werden, um einer zu kleingliedrigen Struktur entgegenzuwirken. Gerade in den ersten Semestern kann dadurch die Studierbarkeit in den Augen der Gutachter verbessert werden."

Die Hochschule hat in ihrer Stellungnahme (S.4) die Kleingliedrigkeit der Module in den ersten Semestern mit den spezifischen Bedingungen des Architekturstudiums, welches ein breites Kompetenzspektrum vermittelt, begründet. Sie verweist außerdem auf die gleichmäßige Verteilung der Arbeits- und Prüfungsbelastung über die Semester. Die Evaluationsergebnisse stufen Workload und Prüfungslast nicht als überdurchschnittlich problematisch ein.

Nach § 12 Abs.5 Nr. 4 StudakVO sollen Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Abweichungen davon sind nach der Begründung des entsprechenden Abschnitts der MRVO möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang.

Der Akkreditierungsrat betrachtet die Modulkonzepte, ihre Qualifikationsziele und die zugehörigen Prüfungskonzepte als stimmig. Auch die Prüfungsgesamtbelastung des Studiengangs erscheint ausgewogen. Daher wird der Auflagenvorschlag der Gutachter nicht übernommen.

